

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses
2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung für den Bereich
Pungshausstraße/Grünstraße
Wiederholung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 04.10.2004
3. Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
Nordfriedhof
Wiederholung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 04.10.2004
4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66, 3. Änderung für den Bereich Herderstraße/Nordfriedhof
Wiederholung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 04.10.2004
5. Einleitung des Umlegungsverfahrens „U 40“ für den Bereich südlich der Straße „Am Kronengarten“
6. U 37 / B 8 (Hofstraße 136)

Jahrgang 11

Nr. 24

Datum 14.10.2004

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt
der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen
eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 €
(Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro
erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2004

	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat						.					03	15**.
Haupt- und Finanzausschuss											24.	
Personalausschuss												
Wirtschafts-u. Wohnungsbauförderungs-A.											29.	
Stadtentwicklungsausschuss											10.	08.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales												09.
Kulturausschuss												01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss			.									02.
Wahlausschuss												
Ausländerbeirat												
Kinderparlament												14.
Jugendparlament												16.

**Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: carola.schiller@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung werden hiermit die Mitglieder des Wahlausschusses bekannt gegeben.

ordentliche Mitglieder:

Dr. Peter Hancke
Lothar Kaltenborn
Dr. Stephan Lipski
Roland Weiss
Anabela Barata
Christoph Bosbach
Thomas Wittfeld
Rolf Mayr

Stellvertreter:

für die Mitglieder der CDU-Fraktion

1. Angelika Urban
2. Susanne Brandenburg
3. Carsten Herlitz
4. Achim Kleuser

für die Mitglieder der SPD-Fraktion:

1. Ludger Born
2. Hans-Werner Schneller
3. Jürgen Scholz
4. Manfred Böhm

Vorsitzender des Ausschusses ist der örtliche Wahlleiter.

Hilden, 14.10.2004

Günter Scheib

Bürgermeister als örtlicher Wahlleiter

2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung für den Bereich Pungshausstraße/Grünstraße Wiederholung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 04.10.2004

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.09.2004 unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen den Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung für den Bereich Pungshausstraße/Grünstraße gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 16.08.2004 zugrunde.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 546, 600, 605, 606, 607,1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009 und einen Teilbereich des Flurstückes 1162 in der Flur 60 der Gemarkung Hilden.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr.

18A, 2. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

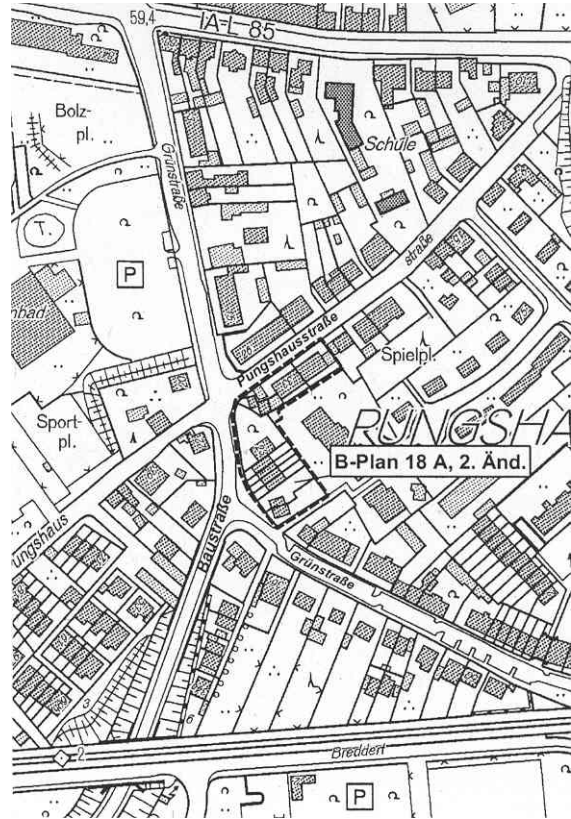
Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 01.10.2004
Günter Scheib
Bürgermeister



3. Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Nordfriedhof Wiederholung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 04.10.2004

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 05.11.2003 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden beschlossen, mit der Folge, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen. Dem Beschluss liegt der Erläuterungsbericht vom 12.05.2003 zugrunde.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes. Es liegt teilweise auf dem Flurstück 1329 und wird östlich begrenzt durch die Flurstücke 1327, 1328 sowie im Norden durch das Flurstück 922, alle in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 BauGB am 28.01.2004 der Beschluss der 38. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß Verfügung vom 29.03.2004, Az.: 35.2-11.21 (Hil 38) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Die 38. Flächennutzungsplanänderung wird mit Erläuterungsbericht im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der

Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr.1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 38. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

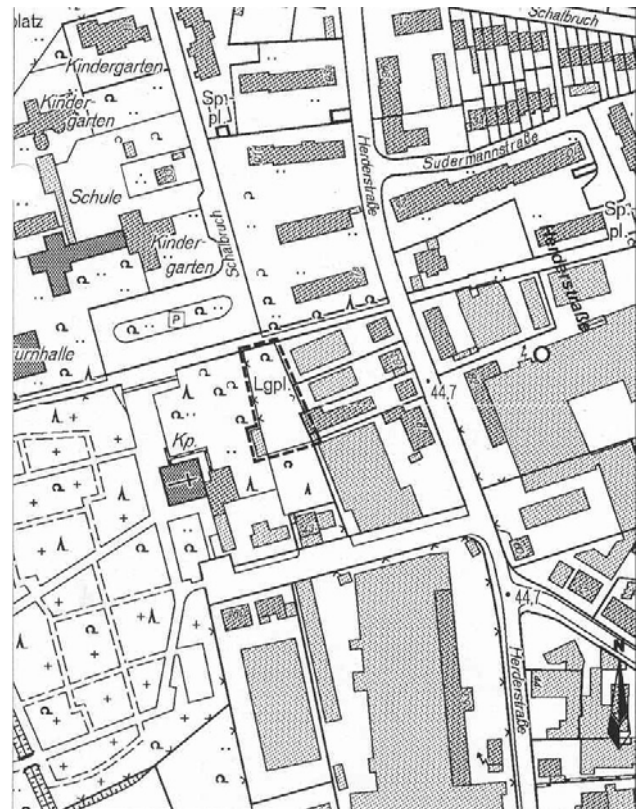
Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 38. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 29.09.2004
Günter Scheib
Bürgermeister



38. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hilden

4. Bebauungsplan Nr. 66,3. Änderung für den Bereich Herderstraße/Nordfriedhof Wiederholung und Ergänzung der Bekanntmachung vom 04.10.2004

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 23.06.2004 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. S. 2141) in den zzt. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 10.03.2004 zugrunde.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes. Es liegt teilweise auf dem Flurstück 1329 und wird östlich begrenzt durch die Flurstücke 1327, 1328 sowie im Norden durch das Flurstück 922, alle in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

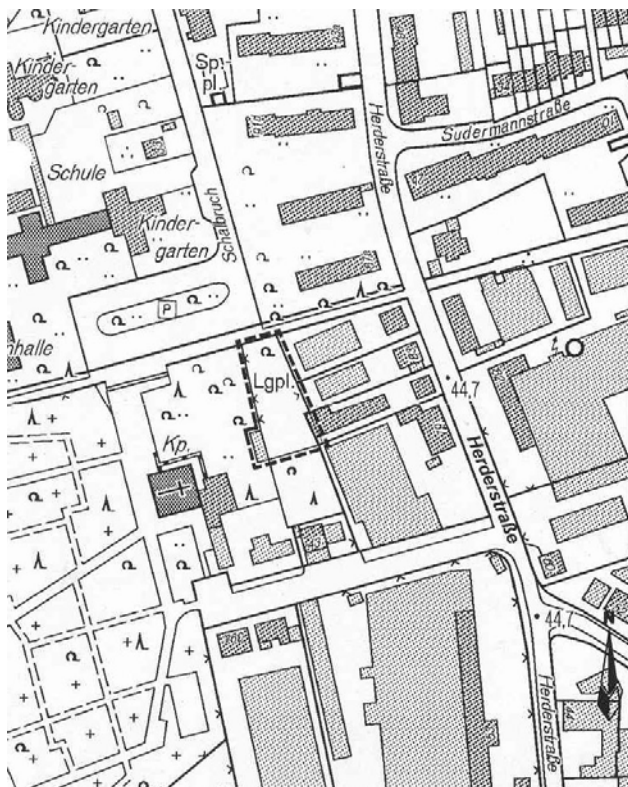
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 66, 3.

Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 66, 3. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 66, 3. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 66, 3. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bebauungsplan 66, 3. Änderung

Stadt Hilden

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 66, 3. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 28.09.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

5. Einleitung des Umlegungsverfahrens „U 40“ für den Bereich südlich der Straße „Am Kronengarten“

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.09.2004 für den räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 14 B ein Umlegungsverfahren gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden hat nach Anhörung der Eigentümer in seiner Sitzung am 27.09.2004 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Abs. 1 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

Zur Neugestaltung des Gebietes südlich der Straße „Am Kronengarten“ in der Hildener Innenstadt wird nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird in der Flur 49 nördlich begrenzt durch die Straße „Am Kronengarten“ sowie durch die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 1064, die östliche Grenze des Flurstückes 536, die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 571, die südliche Grenze des Flurstückes 507, die östliche Grenze des Flurstückes 861, die südliche Grenze der Flurstücke 861 und 862 und im Westen durch die Heiligenstraße bis zur Einmündung der Straße „Am Kronengarten“.

In dem Umlegungsgebiet, das die Bezeichnung „U 40“ erhält, liegen die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstücke 132, 406, 492, 496, 500, 507, 508, 532, 536, 555, 571, 861, 862, 1061 und 1064.

Das Umlegungsgebiet wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligte:

1. die Eigentümer der am Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadtgemeinde Hilden.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen (gemäß Ziffer 3), werden hiermit gem. § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Wird das Recht erst nach Ablauf der Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder

wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Hilden oder des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung nach § 47 Abs. 1 Baugesetzbuch (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb eines Monats, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 457, 40721 Hilden, einzureichen. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Hilden, den 27.09.2004
Der Vorsitzende
Meisloch

6. U 37 / B 8 (Hofstraße 136)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 27.09.2004 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 56, Flurstück 10
(Hofstraße 136)
- U 37 / B 8 -

ist am 07.10.2004 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 12.10.2004
Der Vorsitzende
Meisloch